

## Teil A: Besondere Geschäftsbedingungen Kabelfernsehen

### 1 Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1 Die nachfolgenden besonderen Bedingungen regeln die Überlassung von Kabelanschlüssen und Breitbandverteilnetzen im Rahmen von „Glasfaser Ostbayern“ (im Folgenden auch GFO genannt) durch die R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH & Co. KG, Prinz-Ludwig-Straße 9, 93055 Regensburg (im Folgenden R-KOM).
- 1.2 Soweit nicht nachfolgend modifiziert, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der R-KOM für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (AGB).
- 1.3 R-KOM erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage
- des Einzelvertrages,
  - dieser Leistungsbeschreibung und besonderer Geschäftsbedingungen der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH & Co. KG für die Erbringung der Dienstleistung „Glasfaser Kabelfernsehen“,
  - der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Im Falle von Widersprüchen gelten die Regelungen in der oben genannten Reihenfolge.

### 2 Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Verträge sind auf unbestimmte Zeit, ggf. mit einer im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, geschlossen. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Bereitstellung der vereinbarten Leistung.
- 2.2 Bei Verträgen mit Mindestlaufzeit ist der Vertrag von beiden Vertragspartnern erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Bei Verträgen mit
- a) einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten oder mehr verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- b) einer Mindestlaufzeit von weniger als 24 Monaten verlängert sich der Vertrag jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 2.3 Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeit ist der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.
- 2.4 Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang bei R-KOM.

### 3 Kundenanlage (Hausverkabelung Netzebene 4) – im Eigentum Kunde

- Soweit im Gebäude bereits eine im Eigentum des Kunden stehende Hausverkabelung der Netzebene 4 vorhanden ist, gelten nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 3:
- 3.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Anpassung, Wartung und Entstörung der Kundenanlage einschließlich der Endgeräte hinter dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2 Anlageteile können aus besonderen Gründen, insbesondere bei Sperrmaßnahmen aufgrund von Zahlungsverzug oder festgestelltem Missbrauch durch Dritte, unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der R-KOM vom Kunden zu veranlassen.
- 3.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, FTZ-Prüfnummer) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3.4 Die Kundenanlage darf nur nach Maßgabe des jeweils aktuellen Telekommunikationsgesetzes und des jeweils aktuellen Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen betrieben werden.
- 3.5 Die R-KOM ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, die Kundenanlage und Endgeräte sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebes des Telekommunikationsnetzes und aus abrechnungstechnischen Gründen notwendig ist.
- 3.6 Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.
- 3.7 Die R-KOM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unverzüglich verlangen.

- 3.8 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die R-KOM berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 3.9 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage i.S.d. Ziff. 3.7 und 3.8 sowie durch deren Anschluss an das Telekommunikationsnetz übernimmt die R-KOM keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- 3.10 Die R-KOM kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder den technischen Vorschriften nicht entspricht. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste der R-KOM. Dies kann unter [www.r-kom.de](http://www.r-kom.de) eingesehen werden.
- 3.11 Werden Mängel in der Kundenanlage trotz zweimaliger Aufforderungen durch die R-KOM vom Kunden nicht beseitigt, so ist die R-KOM berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Telekommunikationsleistung einzustellen.
- 3.12 Sofern R-KOM eine Kundenanlage erweitert, ertüchtigt oder neu erstellt und einzelvertraglich ein Eigentumsübergang an den Vertragspartner / Gebäudeigentümer vereinbart ist, gilt folgendes:  
Der Eigentumsübergang erfolgt nach Fertigstellung und zum Termin der kommerziellen Inbetriebnahme des Vertrages. Für die Vertragsdauer ist jedoch ausschließlich R-KOM zur Nutzung der Anlage berechtigt. Dem steht nicht entgegen, dass R-KOM im Einzelfall aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen berechtigt ist, die Nutzung einem Dritten zu überlassen oder Telekommunikationsdienste im Rahmen des sog. OpenAccess als Vorleistung an andere Anbieter zu vermarkten.
- 3.13 Der Kunde kann für die Dauer des Vertrages und gegen gesondertes Entgelt die Wartung und Entstörung der Kundenanlage bei R-KOM beauftragen (Pauschale Wartung und Entstörung NE4).  
Folgende Leistungen sind enthalten:
- Störungsannahme 24h/365d direkt von Endkunden/Bewohnern/Mietern,
  - Technikereinsatz inkl. Arbeitszeit, An-/Abfahrt und Messgeräteinsatz,
  - Material / Ersatzteile bis 10 Euro netto je Störungsbehebung,
  - Instandhaltung und Wartung der Anlage.
- Nicht enthalten sind Kosten für vorsätzlich oder missbräuchlich herbeigeführte Störungen, Erneuerungs- oder ertüchtigungsmaßnahmen und Material, das einen Wert von 10 Euro je Störfall überschreitet.

### 4 Erstellung einer Kundenanlage (FTTH-Hausverkabelung) – Im Eigentum R-KOM

- Soweit R-KOM im Gebäude eine neue Hausverkabelung errichtet, gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 4.
- 4.1 Die R-KOM erstellt auf Wunsch des Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine neue lichtwellenleiterbasierte Hausverkabelung zwischen dem Übergabepunkt und den Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten (FTTH-Hausverkabelung).
- 4.2 R-KOM kann die Erstellung der FTTH-Hausverkabelung – ggf. nach vorherigem Ortstermin oder (Plan-)Aufmaß – einzelvertraglich von einer Mindestlaufzeit des Vertrages, dem Abschluss eines Gemeinschaftsversorgungsvertrages, dem Abschluss eines Gestattungsvertrages auf Basis des gesetzlichen Modells gem. Anlage zu § 45 a TKG, der Leistung eines Baukostenzuschusses und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden (z.B. Erstellung geeigneter Kabeltrassen durch Eigentümer) abhängig machen.
- 4.3 Die FTTH-Hausverkabelung wird nur zur vorübergehenden Zwecken installiert und bleibt im Eigentum der R-KOM.

### 5 Rechnungsstellung

- 5.1 Die Rechnungsstellung für Glasfaser Ostbayern Kabelfernsehen erfolgt in der Regel kalendermonatlich als Online-Rechnung über das R-KOM Kundenportal oder wahlweise als Papierrechnung. Die monatliche Rechnung enthält
- ggf. angefallene einmalige Installationsgebühren oder Baukostenzuschüsse (z. B. bei Neuanschluss),
  - ggf. Entgelte für Änderungen oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag,
  - die monatliche/n Grundgebühr/en.
- 5.2 Die günstigen Glasfaser Ostbayern Tarife setzen voraus, dass der Kunde alle Entgelte, die durch die Nutzung entstanden sind, zur Verfahrensvereinfachung mittels Lastschriftinzugsverfahren begleicht. Bei Nichterteilung oder Widerruf der Lastschriftinzugsermächtigung durch den Kunden kann R-KOM ein zusätzliches Entgelt für die administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste erheben.

## Teil B: Leistungsbeschreibung Kabelfernsehen

### 1 Standardleistung

- 1.1 Die R-KOM überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit „Glasfaser Kabelfernsehen“ in einem von ihr durch ein glasfaserbasiertes Breitbandverteilnetz versorgten Gebiet einen Breitbandanschluss oder eine Programmsignallieferung (z.B. für eine gemeinschaftliche Versorgung).
- 1.2 Hierfür installiert R-KOM in einem von ihr bestimmten Versorgungsbereich jeweils einen Übergabepunkt bzw. Hausanschluss als Abschluss ihres Breitbandverteilnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegt. Die R-KOM bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird.

- 1.3 Der Übergabepunkt besteht aus der Verbindung des von der R-KOM betriebenen Telekommunikationsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweig- bzw. Endpunkt des Telekommunikationsnetzes und endet mit der Abschlusseinrichtung bzw. dem Hausübergabepunkt (Netztrennverstärker bzw. Messprüfdose).
- 1.4 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der R-KOM und stehen in deren Eigentum. Sie sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck installiert.

# Leistungsbeschreibung und Besondere Geschäftsbedingungen Kabelfernsehen

- 1.5 Die R-KOM übermittelt Ton-, Fernseh- und andere Signale bis zum Übergabepunkt. Der Leistungsumfang und ggf. notwendige Aktualisierungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen „Kanalbelegungsplan“ der R-KOM, einzusehen auf der Website der R-KOM. Die R-KOM übermittelt die Signale nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglicht. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben Signale auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt werden. Bei Veränderungen des „Kanalbelegungsplans“ der R-KOM sind die Kunden, z.B. bei gleichzeitiger Streichung mehrerer Kanäle aufgrund der Einstellung durch die Betreiber, findet Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- 1.6 Ist der Kunde selbst Netzebene-4-Kabelnetzbetreiber, gilt folgendes: R-KOM übergibt die Programmsignale ‚rechtfrei‘ solange und soweit der R-KOM diese Freistellung der Kabelweiterendrechte von den Inhabern der Urheber- und Leistungsschutzrechte oder deren beauftragten Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) gestattet wird. Die Einspeisung und Weiterleitung der Programmsignale muss zeitlich, vollständig und unverändert erfolgen. Der Kunde als Netzebene-4-Kabelnetzbetreiber verzichtet während der Laufzeit dieses Vertrages auf die Erhebung von Transport- oder Einspeiseentgelten.
- Von der Rechteinräumung generell ausgenommen ist die Verbreitung von Programmsignalen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Krankenhäusern Justizvollzugsanstalten, Fitness-Studios und Alten- bzw. Pflegeheimen. Diese Rechte müssen von den Inhabern der Urheber- und Leistungsschutzrechte oder deren beauftragten Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) gesondert erworben und vergütet werden.
- 1.7 Die Qualität und die weiteren technischen Parameter der übermittelten Ton-, Fernseh- und anderen Signale am Übergabepunkt ergeben sich aus dem Dokument „Technische Spezifikation für TV/Radio-Signaleinspeisung“ der R-KOM.
- 1.8 Unverschlüsselte, frei empfangbare digitale Programme gemäß dem jeweils gültigen „Kanalbelegungsplan“ der R-KOM sind Bestandteil der Standardleistung. Verschlüsselte digitale Programme sind nicht Bestandteil der Standardleistung. Zur Freischaltung zusätzlicher kostenpflichtiger Programme bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
- 2 Besondere Leistungen**  
R-KOM erbringt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und auf Wunsch des Kunden zusätzliche Besondere Leistungen. Besondere Leistungen sind
- die Bereitstellung eines HD Kabelanschlusses inkl. zusätzlicher verschlüsselter Programme (Anschlussleistung Kabelanschluss und Glasfaser digital TV/Radio im Paket/Bundle), oder
  - der zusätzliche digitale HD-Empfang von verschlüsselten Radio- und TV-Programmen bzw. Programmpaketen im Zusammenhang mit der Standardleistung (Glasfaser digital TV/Radio), und/oder
  - die Überlassung des Zugangs zu zusätzlichen kostenpflichtigen digitalen Programmen bzw. Programmpaketen (Glasfaser digital TV Premium).
- Das Programmangebot des digitalen HD Kabelanschlusses bzw. des digitalen HD-Empfanges richtet sich dabei nach dem jeweils gültigen „Kanalbelegungsplan“ der R-KOM, welcher auf der Website der R-KOM eingesehen werden kann. Die Zusammenstellung von kostenpflichtigen Programmen und Programmpaketen und deren Entgelt richtet sich nach Preislisten der R-KOM für „Glasfaser Kabelfernsehen“, welche auf der Webseite der R-KOM eingesehen werden können.
- 2.1 R-KOM erbringt Besondere Leistungen für seine Kunden ausschließlich zur privaten Nutzung; d.h. dem Kunden ist insbesondere nicht gestattet
- a) die Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
  - b) die Signale für den Gebrauch außerhalb der Wohneinheit, in der sich die SmartCard zum Zeitpunkt des Empfangs befindet, zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
  - c) für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.
- 2.2 Voraussetzung für die Nutzung der Besonderen Leistungen digital TV/Radio und digital TV Premium ist das Vorhandensein eines Hausanschlusses / Übergabepunktes und der Bezug der Standardleistung durch den Kunden gem. Punkt 1 oder der Bezug eines digitalen HD Kabelanschlusses. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass die Vertragspartner für die Standardleistung und Besondere Leistungen gegenüber R-KOM identisch sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Standardleistung als Gemeinschaftsversorgung durch den Grundstückseigentümer oder Vermieter, eine Eigentümergemeinschaft oder einen NE4-Betreiber als Kunde der R-KOM organisiert wird.
- 2.3 Voraussetzung für die Nutzung der Besonderen Leistungen digital TV/Radio und digital TV Premium ist die technische Eignung, insbesondere die Frequenzbelegung der Gebäudeverkabelung für die mit den digitalen Programmen belegten Frequenzen und Kanäle entsprechend des aktuellen Kanalbelegungsplans der R-KOM.
- 2.4 Weitere Voraussetzung für die Nutzung der Besonderen Leistungen ist die nachweisliche Volljährigkeit des Kunden.
- 3 Glasfaser digital TV/Radio**
- 3.1 Im Rahmen von Glasfaser digital TV/Radio ermöglicht R-KOM dem Kunden, frei empfangbare und digitale, aber ggf. verschlüsselte Programme zu empfangen und ggf. zu entschlüsseln. Hierzu überlässt R-KOM dem Kunden entsprechend dieses Vertrages für die Vertragslaufzeit eine im Zugangskontrollsystem freigeschaltete SmartCard, sowie - je nach vertraglicher Vereinbarung – ggf. ein geeignetes Empfangsgerät (nachfolgend Receiver oder CI+ Modul genannt). Voraussetzung für den Empfang von Glasfaser digital TV/Radio ist ein Receiver / CI+ Modul, der das verwendete Entschlüsselungssystem unterstützt. Geeignete Receiver / CI+ Module und deren Bezugsquellen im Fachhandel sind auf der Website der R-KOM einsehbar oder können von R-KOM bezogen werden.

- 3.2 R-KOM behält sich das Recht vor, das Zutrittskontrollsystem bzw. die Verschlüsselungsart während der Vertragsdauer aus wichtigem betrieblichem Grund und nach vorheriger Information zu ändern. Kosten, die aufgrund einer solchen Änderung beim Kunden entstehen, werden von R-KOM nicht erstattet. Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet Anwendung.
- 4 SmartCard**  
R-KOM stellt dem Kunden für die Dauer des Vertrages eine / mehrere kodierte SmartCard/s mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) des Zugangskontrollsystems zur Verfügung und schaltet diese, ggf. gegen zusätzliches Entgelt, frei. Die SmartCard geht nicht in das Eigentum des Kunden über und ist nach Ende des Vertrages an R-KOM zurückzugeben. R-KOM kann verlangen, dass die SmartCard bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Receiverwechsel ausschließlich mit einem ihr zugeordneten Receiver verwendet wird und ist berechtigt, dies technisch sicherzustellen (sog. Pairing von Receiver und SmartCard).
- 5 Receiver / CI+ - Entschlüsselungsmodule**
- 5.1 Für den Empfang von Glasfaser digital TV/Radio und Glasfaser digital TV Premium ist ein Receiver mit CONAX- oder NDS-Entschlüsselungssystem oder ein TV-Gerät mit DVB-C-Tuner und freiem Common-Interface (CI) Steckplatz Voraussetzung. R-KOM empfiehlt den Einsatz von Receivern mit integriertem System und mit weiteren Common-Interface (CI) Steckplätzen für die optionale Verwendung von weiteren Entschlüsselungssystemen.
- 5.2 Wird dem Kunden
- a) dauerhaft und kostenfrei ein Receiver / CI+ Modul im Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt überlassen (Schenkung), so geht das Gerät mit Aushändigung in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein neuerwertiges Gerät, einen bestimmten Typen oder eine bestimmte Marke, sondern nur auf ein zum Zeitpunkt der Schenkung funktionsfähiges Gerät.
  - b) für die Dauer des Vertrages ein Receiver / CI+ Modul unentgeltlich (Leihstellung) oder entgeltlich (Mietleihstellung) überlassen, so verbleibt das Gerät im Eigentum der R-KOM. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein neuerwertiges Gerät, einen bestimmten Typen oder eine bestimmte Marke, sondern nur auf ein funktionsfähiges Gerät. Für Mängel, die während der Vertragslaufzeit am Receiver auftreten und die nicht auf eine unsachgemäße Behandlung durch den Kunden zurückzuführen sind, haftet R-KOM gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde das Gerät auf eigene Kosten und Gefahr zurückzugeben.
  - c) ein Receiver / CI+ Modul im Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt, ggf. auch verbilligt oder subventioniert, verkauft, verbleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der R-KOM. R-KOM stellt im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, das funktionsfähig und im Leistungsumfang vergleichbar, aber nicht neuerwertig oder in Typ bzw. Marke identisch sein muss.
- 6 Glasfaser digital TV Premium.**  
Im Rahmen von Glasfaser digital TV Premium
- a) ermöglicht R-KOM dem Kunden, die Signale weiterer verschlüsselter TV-Programme, die zu bestimmten Themengebieten (z.B. Sport oder Familie) oder zu einer bestimmten Sprache zusammengefasst sind (nachfolgend Programmpaket genannt), zu empfangen. Mindestanzahl, Themengebiete und ggf. Sprache der Programmpakete ergeben sich aus der jeweils gültigen „Preisliste Glasfaser Kabelfernsehen“. R-KOM ist in der Zusammenstellung der Programme zu Programmpaketen frei; die Übertragung bestimmter TV-Programme ist, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sollte ein in einem Programmpaket enthaltenes Programm – gleich aus welchem Grund - nicht mehr von R-KOM bereitgestellt werden können, so wird sich R-KOM nach besten Kräften bemühen, den Programmplatz neu zu belegen, so dass Umfang und Qualität des Programmpakets nicht reduziert werden.
  - b) schaltet R-KOM dem Kunden eine kodierte SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) frei oder setzt für auf Verlangen des Kunden gegen gesondertes Entgelt die PIN zurück
- 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
- 7.1 Besondere Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit Glasfaser digital TV/Radio und Glasfaser digital TV Premium sind:
- a) die persönliche Identifikationsnummer (PIN) geheim zu halten, insbesondere gegenüber Minderjährigen,
  - b) den Verlust der SmartCard und/oder den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich an R-KOM zu melden, um R-KOM die Möglichkeit zu geben, die SmartCard zu sperren,
  - c) die auf SmartCard und Receiver enthaltene Software nicht abzuändern, zu decodieren oder zu übersetzen, sowie die überlassene SmartCard sorgsam zu behandeln,
  - d) Schadenersatz für Beschädigungen oder Verlust der SmartCard entsprechend der aktuellen „Preisliste Glasfaser Kabelfernsehen“ zu leisten,
  - e) die SmartCard nach Beendigung des Vertrages zeitnah und auf eigene Kosten an R-KOM zurückzugeben.
  - f) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Leistung Glasfaser Kabelfernsehen nur von R-KOM bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen,
  - g) dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige keine Sendungen wahrnehmen, die als ungeeignet für das jeweilige Alter gekennzeichnet sind,
  - i) die komplette Einspeisung der Ton-, Fernseh- und anderen Signale in Kundenanlage entsprechend des Kanalbelegungsplans der R-KOM zu gestatten, auch wenn Teile der Signalinhalte (z.B. Digitaler Empfang) nicht vertraglich vereinbart sind.
  - j) Der Vertragsschluss mit R-KOM entbindet die Kunden nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten/Gebühreneinzugszentrale (GEZ).